

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht  
Az.: 44-1705.04-224

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Holz in dem bestehenden Biomasseheizwerk der NatCon Fränkische Schweiz GmbH, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 735/1 der Gemarkung Hallerndorf**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Fa. NatCon Fränkische Schweiz GmbH, vertreten durch Herrn Ulrich Weidner, betreibt auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 735/1 der Gemarkung Hallerndorf ein Biomasseheizwerk zur Versorgung des örtlichen Nahwärmenetzes. Das Biomasseheizwerk wird aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung seit dem Jahr 2016 betrieben.

Das Grundstück wird bereits als Biomasseheizwerk genutzt. Das Gebäude, in dem sich die Anlagentechnik befindet, besteht bereits. Aufgrund des neuen technischen Konzeptes mit dem in der Endausbaustufe bis zu 150 Haushalte und das gesamte Schulgebäude in Hallerndorf versorgt werden sollen ist eine Leistungserhöhung der Wärmeerzeuger vorgesehen.

Bei Betriebsbeginn 2016 wurden vier Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 153 kW sowie ein Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 326 kW installiert. Im Herbst 2019 wurden zwei der 153kW-Biomassekessel ausgebaut und durch einen 591kW-Kessel ersetzt. Per Reduktion der maximalen Abgastemperatur auf 150°C ist sichergestellt, dass dieser Biomassekessel zurzeit nur eine maximale Leistung von 60 % liefern kann. Dies entspricht einer maximal erreichbaren Gesamtfeuerungswärmeleistung von 987 kW.

Nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird der Heizkessel auf die Originaleinstellungen (FWL 591 kW) zurückgesetzt. Zusätzlich zur Drosselungsaufhebung des 591kW-Kessels wird der vorhandene 326kW-Kessel durch einen weiteren 591kW-Kessel ersetzt werden. Nach Abschluss der Änderungen verbleiben somit zwei 153kW-Kessel sowie zwei 591kW-Kessel. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung soll demnach 1.488 kW betragen.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Warmwasser für den Einsatz von naturbelassenem Holz der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Feuerungswärmeleistung 1

Megawatt (MW) oder mehr beträgt. Nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV bedarf die gesamte Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die maßgebende Leistungsgrenze (hier 1 MW Feuerungswärmeleistung) durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten wird. Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein; nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen des Biomasseheizwerkes. Das jetzige Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Forchheim für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist. Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 08.02.2022

*gez.*

Köse-Andre  
Regierungsrätin